

gymnasium

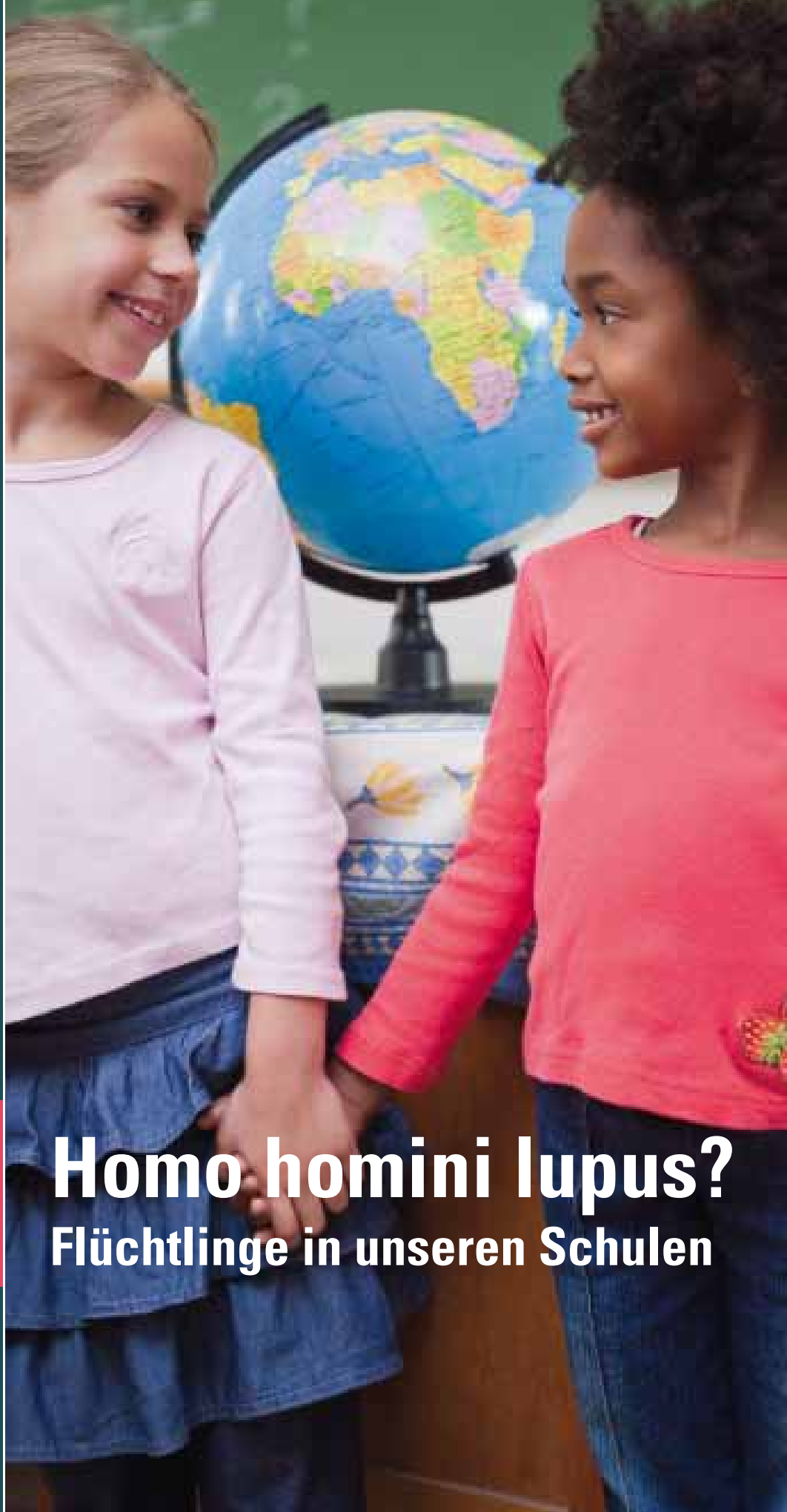
DIE ZEITSCHRIFT DER
AHS-GEWERKSCHAFT

64. Jahrgang
september/oktober 2015
nr. 5

GEWERKSCHAFT
ÖFFENTLICHER DIENST



Homo homini lupus? Flüchtlinge in unseren Schulen





4

Teil-ganz?

Am 17. November 2015 will die Regierung also eine Bildungsreform präsentieren. Bislang fiel allerdings die dafür eingesetzte Arbeitsgruppe nur durch das Ausscheiden zweier Landeshauptleute aus diesem Gremium und den Streit auf, ob denn der Bund oder die Länder für sämtliche Lehrerinnen und Lehrer zuständig sein sollten – als hätte eine derartige verwaltungstechnische Maßnahme Einfluss auf die Schul- und Bildungsqualität. Jüngst trat jedoch die Ministerin auf den Plan und präsentierte ihre Vorstellungen. Neben einer erweiterten Autonomie der Schulen durfte dabei natürlich ihre Lieblingsidee, die verpflichtende verschränkte Ganztagschule, nicht fehlen.

„Schule der Zukunft“ nannte sie diese. Doch offenbar im Wissen, dass die meisten Schulpartner eine derartige Zwangsbeglückung ablehnen, brachte sie eine flexible Variante, quasi eine Teil-Ganztagschule, ins Gespräch. Wie diese in der Praxis funktionieren soll, ist schleierhaft. Da würden sich Schüler aussuchen, wann sie ganztägig Unterricht haben wollen, und an den restlichen Tagen wären sie durch ein nicht näher definiertes Kurssystem frei für außerschulische Freizeitaktivitäten? Man wundert sich nur, wie schnell selbst Ex-Lehrkräfte, die seit ein paar Jahren nicht mehr täglich in der Klasse stehen, oft den Bezug zur Schulrealität verlieren. Oder geht es hier bloß darum, Verwirrung zu stiften und die Grundidee in anderer Verpackung zu präsentieren?

Ist es denn wirklich erstrebenswert, Kindern und Jugendlichen, deren schulischer Vormittag ohnehin klar strukturiert ist, auch am Nachmittag eine strenge Struktur zu verordnen? Hält man all die jungen Menschen generell für unfähig, ihre Freizeit sinnvoll zu nützen?

Dass es heute angesichts der gesellschaftlichen Gegebenheiten flächendeckend eines qualitativ hochwertigen Betreuungsangebotes bedarf, das weit über eine bloße Beaufsichtigung hinausgeht, steht außer Frage. Die freie Entscheidung über dessen Inanspruchnahme muss aber weiterhin Elternrecht bleiben.

MP

top thema
HOMO HOMINI LUPUS?
FLÜCHTLINGE IN UNSEREN
SCHULEN
Von Mag. Dr. Eckehard Quin

bundesleitung aktiv
AUFBAU UND ORGANISATION
UNSERER GEWERKSCHAFT
Von Mag. Alexander Keil

gut zu wissen
FAHRTKOSTENZUSCHUSS,
PENDLERPAUSCHALE UND
PENDLEREURO (TEIL 2)
Von OStR Mag. Herbert Weiß

**GRATISZAHNSPANGEN FÜR
KINDER UND JUGENDLICHE**
Von Mag. Franz Andexlinger

**DIENSTRECHTLICHE
NEUERUNGEN**
Von OStR Mag. Herbert Weiß

im fokus
WAS KÖNNEN WIR VON
FINNLAND LERNEN? (TEIL 1)
Von Mag. Gerhard Riegler

facts statt fakes
Von Mag. Gerhard Riegler

menschen
AUSZEICHNUNGEN
UND ERNENNUNGEN

service
aktuelle seite
GESCHWÄTZ
Von Mag. Dr. Eckehard Quin

nachgeschlagen

4

8

10

11

13

14

16

19

13

20

22

23

24

REDAKTIONS- SCHLUSS

Redaktionsschluss für die
Nr. 6/2015: 30. Oktober
2015

Beiträge bitte per E-Mail
an office.ahs@goed.at

SEHR GEEHRTE FRAU KOLLEGIN! SEHR GEEHRTER HERR KOLLEGE!

editorial

US-amerikanische SchülerInnen sind einer enormen „Testeritis“ ausgesetzt: 10-20 zentrale Testungen pro Schulstufe, durchschnittlich 113 bis zur Graduierung. „Common Core State Standards Initiative“ heißt die „Bildungsreform“, die weitreichende zentrale Testungen vorsieht. „Seit einigen Monaten wächst der Widerstand gegen Common Core, in manchen Teilstaaten werden die Tests weitreichend boykottiert. Mehr als 200.000 Schüler im Staat New York haben zuletzt nicht an den Tests teilgenommen. Sie sind ins Kreuzfeuer mehrerer Gruppen gekommen, die sonst nie im selben Boot zu finden sind: So gut wie jeder republikanische Präsidentschaftskandidat geißelt sie als ‚Communist Core‘, die Lehrervertreter laufen Sturm, und selbst politisch neutrale Elternvereine und Schulleiter sind frustriert“, war im Mai in der „Presse“ zu lesen.

Die immer mehr um sich greifende „Testeritis“ hat extrem negative bildungspolitische Auswirkungen mit verheerenden Folgen v. a. für sozial Schwache. Für manche ist sie aber ein äußerst lukratives Geschäft. Die Pearson-Gruppe, 2014 mit 6,4 Milliarden Euro Umsatz und über einer Milliarde Euro Gewinn, expandiert am globalen Markt und wurde von der OECD mit der Entwicklung von PISA 2015 und PISA 2018 beauftragt. Offenbar sieht niemand in der OECD einen Interessenskonflikt oder gar eine Unvereinbarkeit darin, dass Andreas Schleicher, der „Mister PISA“ der OECD, gleichzeitig im wissenschaftlichen Beirat von Pearson sitzt.

„Laut ‚Washington Post‘ kontrolliert Pearson heute 39 Prozent des Marktes für Schultests und verdient laut einer Studie der Brookings Institution allein damit pro Jahr eine Viertelmilliarde Dollar“, schrieb die „Presse“. In manchen Bundesstaaten ist es sogar noch viel schlimmer. „Pearson effectively controls what is taught, who graduates, and even who gets a second chance at a high school diploma through the General Education Diploma (GED) examination. [...] Since 2013, Pearson tests even license teachers in Ohio. Because the tests are designed and graded by Pearson, the company and its employees determine what teachers need to know in all particular teaching fields - English, science, history. Colleges must address what Pearson puts on the tests so that their students will be licensed to teach in Ohio initially and, later, when a teacher seeks professional advancement.“

So formulierte es Anfang Mai der Komiker John Oliver in seiner „Last Week Tonight“-Show (diese Folge wurde seither auf YouTube fast 5,4 Millionen Mal angeklickt), und er fügte hinzu: „In fact, the only test they have no hand in is the HPV test she might take in college and I can only assume that they'll take on that as soon as they see this fucking show.“



Eckehard Q

Mag. Dr. Eckehard Quin,
Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft

**Die Redaktion wünscht
ein erfolgreiches
Schuljahr 2015/16!**

impresum

gymnasium. Zeitschrift der AHS-Gewerkschaft in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Herausgeber: Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Fritz Neugebauer. Medieninhaber: Die GÖD Wirtschaftsbetriebe Ges. m. b. H., A-1010 Wien, Teinfaltstraße 7. Chefredaktion und für den Inhalt verantwortlich: Mag. Verena Hofer, 1090 Wien, Lackierergasse 7, Tel.: 01/405 61 48, Fax: 01/403 94 88, E-Mail: office.ahs@goed.at. Redaktion, Produktion, Konzeption und Anzeigenverwaltung: Modern Times Media Verlagsges. m. b. H., 4020 Linz, Büro Wien: 1030 Wien, Lagergasse 6/35, Tel.: 01/513 15 50. Hersteller: Niederösterreichisches Pressehaus Druck- und Verlagsges. m. b. H., A-3100 St. Pölten, Gutenbergstraße 12. Verlagsort: Wien. Herstellungsort: St. Pölten. DVR-Nr.: 0046655. Autorenfotos: J. Glaser. Namentlich gekennzeichnete Beiträge unterliegen der Verantwortung des Autors. Die Redaktion behält sich das Recht der Kürzung vor. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Herausgebers und Medieninhabers, der Redaktion oder der Autor/Innen ausgeschlossen ist. Die Redaktion behält sich das ausschließliche Recht der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren und der Verbreitung sowie der Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen der zum Abdruck gelangenden Beiträge sowie ihre Verwendung für andere Ausgaben vor.

**MAG. DR. ECHEHARD QUIN,
VORSITZENDER DER
AHS-GEWERKSCHAFT
eckehard.quin@goed.at**

Homo homini lupus?

Flüchtlinge in unseren Schulen



Ich schreibe diese Zeilen am Tag des Redaktionsschlusses, also am 28. August 2015 – an dem Tag, an dem bekannt gegeben wurde, dass sich in dem Schlepper-LKW auf der A4 bei Parndorf 71 Leichname befinden, darunter ein kleines Mädchen und drei Buben im Alter von rund zehn Jahren. Es ist der traurige Höhepunkt der bisherigen, alle Medien dominierenden Berichterstattung über die Flüchtlingsproblematik, der die in- und ausländische Politik recht hilflos begegnet.

Ich möchte in diesem Artikel in erster Linie den rechtlichen Rahmen für den Umgang mit Flüchtlingen im schulischen Bereich erläutern – mit dem Hauptaugenmerk auf die AHS. Weiterführende Informationen findet man in der Broschüre des BMBF „Flüchtlingskinder und -jugendliche an österreichischen Schulen“.¹

BEGRIFFSVERWIRRUNG

In der politischen und medialen Diskussion wird oftmals sehr unscharf formuliert. Daher zunächst ein paar Begriffsbestimmungen.

*Asylwerber*² sind Personen, die in Österreich einen Asylantrag gestellt haben, und zwar vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung über das Asylverfahren.

Asylberechtigte sind Personen, deren Asylantrag rechtskräftig positiv abgeschlossen wurde.

Subsidiär Schutzberechtigte sind Personen, deren Asylantrag abgewiesen worden, deren Leben und Gesundheit im Herkunftsland jedoch gefährdet ist. Ihnen wird ein befristetes Aufenthaltsrecht mit Abschiebeschutz gewährt. Diese Bestimmung wird vielfach auf Flüchtlinge aus (Bürger-)Kriegsgebieten angewendet.

Beim *Bleiberecht* handelt es sich um ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht aus menschenrechtlichen, humanitären oder pragmatischen Gründen für Personen, die unrechtmäßig oder mit nur prekärem Aufenthaltsrecht in Österreich leben. Als Kriterien gelten insbesondere die Aufenthaltsdauer, das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens und dessen Intensität, der Grad der Integration wie z. B. Bindungen zu Verwandten und Freunden, die Selbsterhaltungsfähigkeit, Schul- und Berufsausbildung und Teilnahme am sozialen Leben, strafgerichtliche Unbescholtenheit etc.

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die ohne ihre Eltern oder andere erwachsene Begleitpersonen auf der Flucht sind, bezeichnet man als *unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)*. Im Jahr 2014 haben 2.260 UMF, darunter 129 Kinder unter 14 Jahren, einen Asylantrag in Österreich gestellt.³ 2015 waren es allein im ersten Halbjahr 3.523 Personen, 192 davon unter 14 Jahren.⁴

RECHT AUF UND PFLICHT ZUM SCHULBESUCH

Für alle Kinder, die sich in Österreich dauernd aufhalten, besteht allgemeine Schulpflicht. Der zuständige Schulsprengel hat daher alle schulpflichtigen Kinder – also auch Kinder von Asylwerbern und Kinder, deren aufenthaltsrechtlicher Status nicht geklärt ist – aufzunehmen und nach Möglichkeit ihrem Alter entsprechend einzustufen.

In der Regel sind Flüchtlingskinder und -jugendliche der Unterrichtssprache nicht mächtig und werden daher als außerordentliche Schüler aufgenommen. Voraussetzung für die Aufnahme als außerordentlicher Schüler ist, dass der Aufnahmsbewerber nach Alter und geistiger Reife zur Teilnahme am Unterricht der betreffenden Schulstufe geeignet ist. Die Aufnahme als außerordentlicher Schüler ist höchstens für die Dauer von zwölf Monaten zulässig, wobei im Falle einer Aufnahme während des zweiten Semesters diese Frist erst mit dem folgenden 1. September zu laufen beginnt. Im Falle der mangelnden Kenntnis der Unterrichtssprache kann die Aufnahme als außerordentlicher Schüler für höchstens weitere zwölf Monate erfolgen, wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme weiter vorliegen und das ausreichende Erlernen der Unterrichtssprache ohne Verschulden des Schülers nicht möglich war. Nach Beendigung des außerordentlichen Schulbesuches ist der Schüler ohne Rücksicht darauf, ob er die Unterrichtssprache der betreffenden Schule soweit beherrscht, dass er dem Unterricht zu folgen vermag, als ordentlicher Schüler aufzunehmen.

Kinder im schulpflichtigen Alter können ihre Schulpflicht natürlich auch durch den Besuch einer AHS (oder in der neunten Schulstufe auch einer BMHS) erfüllen. Es obliegt der Schulleitung zu entscheiden, ob auf Grund einer entsprechenden Vorbildung die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Besuch der AHS – abgesehen von der mangelnden Kenntnis der Unterrichtssprache – gegeben sind.

Schüler, die nicht mehr schulpflichtig sind, haben auch die Möglichkeit, einzelne Unterrichtsgegenstände – auch verschiedener Schulstufen – als außerordentliche Schüler zu besuchen und auf diese Weise einen eigenen, auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnittenen Studienplan zu erhalten.

Die Aufnahme eines nicht schulpflichtigen Aufnahmsbewerbers als außerordentlicher Schüler ist nur dann zulässig, wenn alle als ordentliche Schüler in Betracht kommenden Aufnahmsbewerber aufgenommen

1 Siehe <https://www.bmbf.gv.at/ministerium/vp/2015/20150825.html>.

2 Personenbezogene Bezeichnungen umfassen gleichermaßen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

3 Siehe BMI (Hrsg.), Asylstatistik Dezember 2014, S. 9.

4 Siehe BMI (Hrsg.), Asylstatistik Juni 2015, S. 9.

worden sind. Zum Besuch einzelner Unterrichtsgegenstände dürfen außerordentliche Schüler nur dann aufgenommen werden, wenn dadurch keine Klassenteilung erforderlich ist. Damit ist nicht nur die Überschreitung der Klassenschülerhöchstzahl nach den Bestimmungen des SchOG gemeint, sondern auch die in einzelnen Unterrichtsgegenständen bei einer niedrigeren Schülerzahl vorgesehene Teilung der Klasse in Gruppen.

Schüler der AHS-Unterstufe haben die Möglichkeit, während der Dauer des außerordentlichen Status an einem Sprachförderkurs teilzunehmen. Selbstverständlich können auch Quereinsteiger, die erst im Lauf des Schuljahres in eine österreichische Schule eintreten, einem Sprachförderkurs zugeteilt werden.

MUTTERSPRACHLICHER UNTERRICHT

Gerade für Kinder, die sich in einer neuen Umgebung und in der neuen Sprache Deutsch zurechtfinden müssen, ist es enorm wichtig, Ansprechpartner zu haben, mit denen sie problemlos kommunizieren können. Hier kommt den muttersprachlichen Lehrern eine zentrale Rolle zu. Freilich gibt es hierfür nur wenig entsprechend ausgebildetes Personal, und es ist wohl eher ein glücklicher Zufall, wenn ein solcher Lehrer zur Verfügung steht. Im Schuljahr 2014/2015 wurde ein solcher Unterricht in 25 Sprachen angeboten.

Auch für AHS gibt es einen Lehrplan für muttersprachlichen Unterricht. Für alle anderen weiterführenden Schularten kann der muttersprachliche Unterricht im Rahmen der Schulautonomie angeboten werden, sofern der Bedarf und die stellenplanmäßige Bedeckung gegeben sind. Es besteht die Möglichkeit von schul(arten)übergreifenden Kursen. Die Teilnahme von Schülern an einem Kurs an einem Hauptschul-/NMS-Standort ist zulässig, jedoch werden diese Schüler bei der Eröffnung einer neuen oder der Teilung einer bestehenden Gruppe nicht mitgezählt.⁵

SOZIALLEISTUNGEN FÜR SCHÜLER

Alle Schüler, ungeachtet ihrer Staatsbürgerschaft und unabhängig davon, ob sie ordentliche oder außerordentliche Schüler sind, haben das Recht auf unentgeltliche Schulbücher im Rahmen der Schulbuchaktion. Bücher für Deutsch als Zweitsprache und für den muttersprachlichen Unterricht können außerhalb des regulären Höchstbetrags pro Schüler im Rahmen eines Sonderlimits bestellt werden. Da zum Zeitpunkt der Online-Bestellung die genaue Zahl der am muttersprachlichen Unterricht teilnehmenden Schüler in der Regel noch nicht bekannt ist, können die benötigten Bücher auch zu Beginn des Schuljahres bzw. im Fall von Quereinsteigern im Lauf des Schuljahres nachbestellt werden.

Für zwei- und mehrsprachige Schüler darf einmal ein zweisprachiges Wörterbuch bestellt werden, und zwar unabhängig vom Preis des Wörterbuches. Die Teilnahme am muttersprachlichen Unterricht ist dafür keine Voraussetzung. Zusätzlich stellt das Referat für Migration und Schule im BMBF den Schulen auf Antrag Wörterbücher in Kurdisch, Dari und Tschetschenisch kostenlos zur Verfügung, um auch die Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten zu erleichtern.

Für Asylwerber, die sich in der Grundversorgung⁶ befinden und die Schule besuchen, übernimmt die Firma ORS Service GmbH im Auftrag des Bundesministeriums für Inneres die Abwicklung der Schülerfreifahrt. Die Kosten werden bei Bewilligung vom BMI getragen, wobei es unerheblich ist, ob der Schüler schulpflichtig ist oder nicht. Der Selbstbehalt entfällt.

Asylberechtigte ab der 10. Schulstufe haben bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen laut Schülerbeihilfengesetz (etwa sozialer Bedürftigkeit) Anspruch auf Schulbeihilfe. Weiters besteht für diese Zielgruppe die Möglichkeit der finanziellen Unterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen. Asylwerber, subsidiär Schutzberechtigte und Schüler mit Bleiberecht haben hingegen keinen Anspruch auf Schulbeihilfe. Es kann ihnen in Ausnahmefällen eine einmalige außerordentliche Unterstützung aus dem Härtefonds des BMBF gewährt werden. Hierauf besteht allerdings kein Rechtsanspruch.

Damit auch drittstaatsangehörige Schüler, die entweder über keinen Sichtvermerk oder über kein Reisedokument verfügen, an Schulveranstaltungen in einem EU-Mitgliedsstaat teilnehmen können, wurde durch einen EU-Ratsbeschluss die so genannte „Liste der Reisenden“ als Sichtvermerkersatz bzw. als Reisedokumentersatz geschaffen. Auf Asylwerber sind diese Bestimmungen nicht anzuwenden. Wenn es sich jedoch um Personen handelt, denen die Flüchtlings-eigenschaft oder die subsidiäre Schutzberechtigung bereits zuerkannt wurde, kann die Liste der Reisenden herangezogen werden.

PERSÖNLICHE ANMERKUNGEN

Ich will und kann über dieses Thema keinen Leitartikel schreiben, ohne ein paar persönliche Anmerkungen loszuwerden.

Die Geschichte der Menschenrechte reicht weit zurück. Am bekanntesten ist wohl die am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossene Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Als einer der Gründe für den Beschluss wird in der Präambel angeführt, dass „die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben, die das Gewissen der Menschheit mit Empörung erfüllen“. Der berühmte Artikel 1 lautet: „Alle Menschen sind frei und

gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.“

Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, dass eine ganze Reihe von Personen auf nationaler und internationaler Ebene den zitierten Artikel 1 nicht wirklich ernst nimmt, und Orte „die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte“ und „Akte der Barbarei“, die mich „mit Empörung erfüllen“.

Nein, man kann nicht über alles diskutieren. Man kann nicht über die humanitäre, gesetzliche und völkerrechtliche Verpflichtung diskutieren, Anspruchsberechtigten politisches Asyl zu gewähren und sie menschenwürdig zu behandeln.

Nein, diese Menschen sind keine „Sozialschmarotzer“. Asylwerber erhalten keine bedarfsorientierte Mindestsicherung, sondern werden ab Zulassung ihres Asylantrags in die Grundversorgung aufgenommen. Diese Betreuung endet in der Regel erst, wenn das Verfahren in Österreich rechtskräftig abgeschlossen ist. Die Grundversorgung wird mit organisierter oder individueller Unterkunft gewährt und beinhaltet

- Unterkunft (Asylheime; 17 Euro Tagessatz für die Organisatoren, meist NGOs) bzw. Mietzuschuss bei individueller Unterkunft von max. 110 Euro / Monat bei Einzelpersonen und 220 Euro / Monat bei Familien
- Verpflegung (im Asylheim) bzw. Verpflegungsgeld bei individueller Unterkunft (180 Euro / Monat für Erwachsene, 80 Euro für Kinder)
- 40 Euro Taschengeld im Monat (nur bei organisierter Unterkunft)
- Krankenversicherung
- Fahrtkostenersatz (z. B. für Behördengänge oder Schulbesuche)
- Kleidung
- Medizinische Leistungen
- Beratung

Ein Arbeitseinkommen führt zum Ausschluss aus der Grundversorgung – außer es ist sehr niedrig, je nach Bundesland zwischen 100 Euro und der Geringfügigkeitsgrenze (2015 405,98 Euro monatlich). Die genauen Regelungen unterscheiden sich von Bundesland zu Bundesland.

Asylberechtigte dürfen dauerhaft in Österreich bleiben und haben so wie subsidiär Schutzberechtigte vollen Zugang zum Arbeitsmarkt. Ihre möglichst rasche Integration in unsere Gesellschaft ist nicht nur ein humanitäres Gebot. Alles andere wäre auch wegen der hohen Folgekosten ökonomisch unverträglich.

Ja, die Zahl der Flüchtlinge ist massiv angestiegen. Im ersten Halbjahr 2014 wurden 9.047 Asylanträge gestellt, im ersten Halbjahr 2015 waren es mehr als dreimal so viele (28.311).⁷ Im selben Zeitraum fiel das dafür zuständige Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl 17.472 Statusentscheidungen nach dem Asylge-

setz. In 34 Prozent der Fälle wurde Asyl gewährt.⁸

Ja, das erfordert dringend Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene – und damit meine ich keine Grenzzäune wie in Ungarn, sondern Ursachenbekämpfung, Schutzzonen und Asylzentren in den Herkunftsländern bzw. angrenzenden Staaten mit der Möglichkeit eines Asylantrags, einheitliche, menschenwürdige EU-Standards bei Asylverfahren etc.

Ob die EU das umsetzen wird, weiß ich nicht. Ich weiß aber, dass wir an einem Scheideweg stehen. Der Umgang mit dieser Herausforderung stellt die Weichen dafür, ob die Zukunft Europas in einem Bündnis von Staaten liegt, die Humanität, Solidarität und Geschwisterlichkeit leben, oder ob wir wieder zu einem Europa zurückkehren, das von Nationalismen dominiert wird.

Nein, wir können nicht warten, bis diese Entscheidung fällt, und nein, wir stehen nicht vor unlösbaren Problemen. Österreich ist von 28.311 Asylwerbern im ersten Halbjahr überfordert, von denen ohnehin nur 30 bis 40 Prozent Asyl gewährt wird? Und das behauptet eines der reichsten Länder der Welt⁹, in dem es 114.200 Millionäre gibt?¹⁰

HOMO HOMINI DEUS

Die Sentenz „homo homini lupus“ stammt von Plautus, ist aber v. a. durch den englischen Staatstheoretiker Thomas Hobbes bekannt geworden. Hobbes gebraucht diese Worte in seinem „De cive“¹¹ nicht, um das Verhältnis der Menschen zueinander zu charakterisieren, sondern um das Verhältnis zwischen den Staaten zu beschreiben. Hier müssten „selbst die Guten bei der Verdorbenheit der Schlechten ihres Schutzes wegen die kriegerischen Tugenden, die Gewalt und die List, d. h. die Raubsucht der wilden Tiere, zu Hilfe nehmen.“ Wenn man allerdings das Verhältnis der Bürger innerhalb eines Staates betrachtet, so „nähert man sich dort durch Gerechtigkeit, Liebe und die Tugenden des Friedens der Ähnlichkeit mit Gott“.¹²

Homo homini Deus. Mögen diese Worte in Erfüllung gehen! ■

5 Siehe das ministerielle Rundschreiben Nr. 12/2014 vom 9. Mai 2014.

6 Siehe die Erläuterungen im Abschnitt „Persönliche Anmerkungen“.

7 Siehe BMI (Hrsg.), Asylstatistik Juni 2015, S. 3.

8 Siehe die Pressemitteilung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 3. August 2015.

9 Laut Wohlstandsindex des Londoner „Legatum Institute“ liegt Österreich unter den 104 untersuchten Ländern beim Einkommen auf Platz 11. Siehe <http://diepresse.com/home/wirtschaft/international/517546/index>.

10 Siehe 114.200 Millionäre in Österreich. In: Presse online vom 17. Juni 2015.

11 Die erste Ausgabe aus dem Jahr 1642 trug den Titel „Elementorum philosophiae sectio tertia de cive“. Die späteren Ausgaben erschienen unter „Elementa philosophica de cive“.

12 „Profecto utrumque vere dictum est, Homo homini Deus, & Homo homini Lupus. Illud, si concives inter se; Hoc, si civitates comparemus. Illic iustitia, & caritate, virtutibus pacis, ad similitudinem Dei acceditur; Hic propter malorum pravitatem, recurrendum etiam bonis est, si se tueri volunt, ad virtutes Bellicae vim & dolum, id est, ad ferinam rapacitatem.“ Thomas Hobbes, Elementa philosophica de cive (Amsterdam 1657), S. 2b. (Es sind nicht die Seiten, sondern die Blätter nummeriert. Das Zitat stammt von der Rückseite des Blattes 2, was ich als „2b“ bezeichne.)



1 Personenbezogene Bezeichnungen umfassen gleichermaßen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

Aufbau und Organisation unserer Gewerkschaft

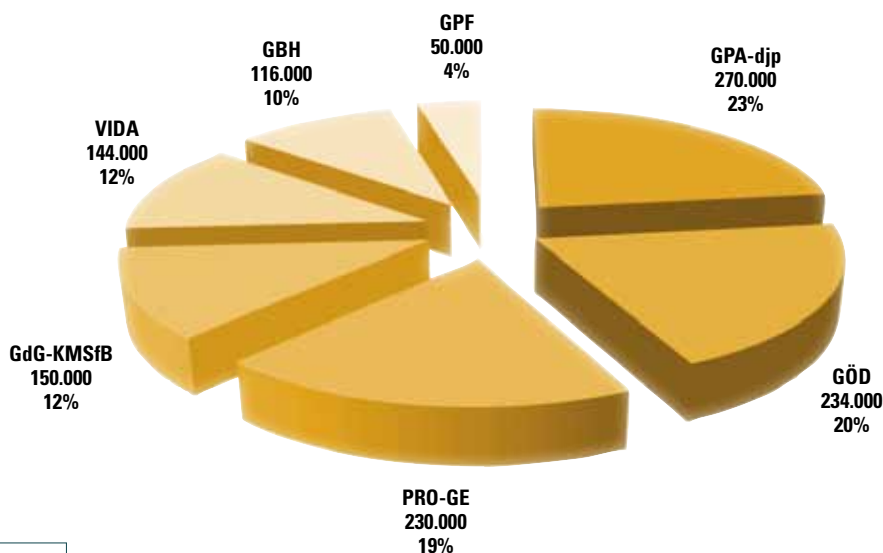
Wenn man von „der“ Gewerkschaft spricht, ist oft nicht klar erkennbar, wer oder was im Konkreten gemeint ist. Dieser Artikel soll daher einen kurzen Überblick über Aufbau und Funktion der Gewerkschaft geben.

Das oberste „gemeinsame Dach“ stellt der ÖGB (Österreichischer Gewerkschaftsbund) dar. Er ist eine überparteiliche Interessenvertretung unselbstständig Erwerbstätiger mit rund 1,2 Millionen Mitgliedern. Der ÖGB vertritt mit seinen 7 Einzelgewerkschaften die wirtschaftlichen, politischen, sozialen und kulturellen Interessen aller Arbeitnehmer¹ gegenüber Arbeitgebern, Staat und Parteien.

Eine dieser 7 Einzelgewerkschaften ist die GÖD (Gewerkschaft Öffentlicher Dienst). Sie ist mit etwa 230.000 Mitgliedern die zweitstärkste Gewerkschaft innerhalb des ÖGB (siehe Abbildung).

Daneben ist die GÖD nicht nur nach Berufsgruppen, sondern auch noch nach Bundesländern in 8 Landesvorstände gegliedert – Wien hat als einziges Bundesland keinen eigenen Landesvorstand, sondern wird von der Zentrale aus mitbetreut.

Die AHS-Gewerkschaft ist also ein Teil der GÖD und somit ein Teil des ÖGB. Die wichtigsten Organe der AHS-Gewerkschaft sind auf Schulebene die (Gewerkschaftlichen) Betriebsausschüsse, auf Landesebene die Landesleitungen und auf Bundesebene die (erweiterte) Bundesleitung und der Bundestag.



GEWERKSCHAFTEN IM ÖGB	
GPA-djp	Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier
GÖD	Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (26 Bundesvertretungen, s.u.)
GDG-KMSfB	Gewerkschaft der Gemeindebediensteten - Kunst, Medien, Sport, freie Berufe
GBH	Gewerkschaft Bau-Holz
VIDA	Gewerkschaft vida (Verkehr, soz./pers. Dienste u. Gesundheitsberufe, Private Dienstleistungen)
GPF	Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten
PRO-GE	Produktionsgewerkschaft Chemiarbeiter, Metall - Textil – Nahrung

AUFBAU DER GÖD
Die GÖD ist nach Berufsgruppen in 26 Bundesvertretungen gegliedert:
Hoheitsverwaltung
Wirtschaftsverwaltung
Unterrichtsverwaltung
Justiz
Finanz
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Arbeit - Soziales - Gesundheit
Landesverwaltung
Landesanstalten und Betriebe
Pflichtschullehrer
AHS Gewerkschaft
Berufsschullehrer
Universitätsgewerkschaft – wissenschaftliches und künstlerisches Personal
Lehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen
Polizeigewerkschaft
Universitätsgewerkschaft - Allgemeines Universitätspersonal
Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung
Justizwachegewerkschaft
Bundesbetriebe und Anstalten
Kammern und Körperschaften
Pensionisten
Richter und Staatsanwälte
Öffentlicher Baudienst
Bundesheergewerkschaft
Arbeitsmarktservice
Landwirtschaftslehrer

DIE WICHTIGSTEN ORGANE DER AHS-GEWERKSCHAFT	
Dem Gewerkschaftlichen Betriebsausschuss obliegt u. a.:	
	die Vertretung der Mitglieder in innerbetrieblichen gewerkschaftlichen Angelegenheiten
	die Einberufung von Mitgliederversammlungen
	die Erstattung von Vorschlägen und Anträgen an die Landesleitung bzw. in Wien an die Bundesleitung
Der Landesleitung obliegt u. a.:	
	die Beratung und Beschlussfassung über gewerkschaftliche Angelegenheiten im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches
	das Stellen von Anträgen
	die Führung der laufenden Geschäfte
Der (erweiterten) Bundesleitung obliegt u. a.:	
	die Entgegennahme von Berichten
	die Beratung und Beschlussfassung über Vorlagen und Anträge
	das Stellen von Anträgen
	die Führung der laufenden Geschäfte
Dem Bundestag obliegt u. a.:	
	die Wahl des Vorsitzenden der AHS-Gewerkschaft sowie seiner Stellvertreter und der Mitglieder der Bundesleitung
	die Entgegennahme von Rechenschaftsberichten
	die Beschlussfassung über an ihn gestellte Anträge



Fahrtkostenzuschuss, Pendlerpauschale und Pendlereuro

Teil 2: Was unterscheidet Fahrtkostenzuschuss und Pendlerpauschale? Wann hat man einen Anspruch darauf – und vor allem: in welcher Höhe?

ZUMUTBARKEIT UND UNZUMUTBARKEIT DER BENÜTZUNG EINES MASSENFÖRDERUNGSMITTELS

Die Zumutbarkeit bzw. Unzumutbarkeit der Benützung eines Massenbeförderungsmittels ist nach Z 1 und Z 2 zu beurteilen. Die Umstände, die die Zumutbarkeit bzw. Unzumutbarkeit begründen, müssen jeweils überwiegend im Kalendermonat vorliegen.

1. Unzumutbarkeit der Benützung eines Massenbeförderungsmittels liegt vor, wenn

- a) zumindest für die Hälfte der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder zwischen Arbeitsstätte und Wohnung kein Massenbeförderungsmittel zur Verfügung steht oder
- b) der Steuerpflichtige über einen gültigen Behindertenpass mit der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ verfügt oder
- c) die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung oder wegen Blindheit für den Steuerpflichtigen im Behindertenpass eingetragen ist.

2. Kommt Z 1 nicht zur Anwendung, gilt unter Zugrundelegung der Zeitdauer (siehe unten) Folgendes:

- a) Bis 60 Minuten Zeitdauer ist die Benützung eines Massenbeförderungsmittels stets zumutbar.
- b) Bei mehr als 120 Minuten Zeitdauer ist die Benützung eines Massenbeförderungsmittels stets unzumutbar.

- c) Übersteigt die Zeitdauer 60 Minuten, nicht aber 120 Minuten, ist auf die entfernungsabhängige Höchstdauer abzustellen. Diese beträgt 60 Minuten zuzüglich einer Minute pro Kilometer der Entfernung, jedoch maximal 120 Minuten. Angefangene Kilometer sind dabei auf volle Kilometer aufzurunden. Übersteigt die kürzest mögliche Zeitdauer die entfernungsabhängige Höchstdauer, ist die Benützung eines Massenbeförderungsmittels unzumutbar.

Die Zeitdauer umfasst die gesamte Zeit, die vom Verlassen der Wohnung bis zum Arbeitsbeginn bzw. vom Arbeitsende bis zum Eintreffen bei der Wohnung verstreicht; sie umfasst auch Wartezeiten. Für die Ermittlung der Zeitdauer gilt:

- Stehen verschiedene Massenbeförderungsmittel zur Verfügung, ist das schnellste Massenbeförderungsmittel zu berücksichtigen.
- Zudem ist die optimale Kombination von Massenbeförderungsmitteln und Individualverkehrsmitteln zu berücksichtigen; dabei ist für mehr als die Hälfte der Entfernung ein zur Verfügung stehendes Massenbeförderungsmittel zu berücksichtigen. Ist eine Kombination von Massenbeförderungsmitteln und Individualverkehrsmitteln mit einem Anteil des Individualverkehrsmittels von höchstens 15 Prozent der Entfernung verfügbar, ist diese Kombination vorrangig zu berücksichtigen.
- Steht sowohl ein Massenbeförderungsmittel als auch eine Kombination von Massenbeförderungsmitteln und Individualverkehrsmitteln zur Verfügung, liegt eine optimale Kombination nur dann vor, wenn die nach



der obigen Bestimmung ermittelte Zeitdauer gegenüber dem schnellsten Massenbeförderungsmittel zu einer Zeitersparnis von mindestens 15 Minuten führt. Sind die zeitlichen und örtlichen Umstände der Erbringung der Arbeitsleistung während des gesamten Kalendermonates im Wesentlichen gleich, und ergeben sich für die Hin- und Rückfahrt unterschiedliche Zeitdauern, ist die längere Zeitdauer maßgebend. Sind die zeitlichen oder örtlichen Umstände der Erbringung der Arbeitsleistung während des gesamten Kalendermonats nicht im Wesentlichen gleich, ist jene Zeit maßgebend, die erforderlich ist, um die Entfernung von der Wohnung zur Arbeitsstätte bzw. von der Arbeitsstätte zur Wohnung im Lohnzahlungszeitraum überwiegend zurückzulegen. Liegt kein Überwiegen vor, ist die längere Zeitdauer maßgebend.

PENDLERRECHNER

Für die Ermittlung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bzw. zwischen Arbeitsstätte und Wohnung und für die Beurteilung, ob die Benützung eines Massenbeförderungsmittels zumutbar oder unzumutbar ist, ist für Verhältnisse innerhalb Österreichs der vom Bundesministerium für Finanzen im Internet zur Verfügung gestellte Pendlerrechner zu verwenden. Dem Pendlerrechner sind die Verhältnisse zu Grunde zu legen, die für den abgefragten Tag bestehen. Entsprechen die zeitlichen und örtlichen Umstände der Erbringung der Arbeitsleistung während des gesamten Kalendermonats im Wesentlichen jenen, die für

den abgefragten Tag im Pendlerrechner bestehen, kann angenommen werden, dass das unter Verwendung des Pendlerrechners für den abgefragten Tag ermittelte Ergebnis mit dem übereinstimmt, was sich für alle maßgebenden Tage des Kalendermonats ergibt. Liegen für verschiedene abgefragte Tage unter Verwendung des Pendlerrechners unterschiedliche Ergebnisse vor, ist jenes maßgebend, das für einen abgefragten Tag ermittelt wurde, der jenem Kalenderjahr zuzurechnen ist, für das die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und die Beurteilung, ob die Benützung eines Massenbeförderungsmittels zumutbar ist, zu beurteilen ist. In allen anderen Fällen ist die zeitnähere Abfrage maßgebend. Das Ergebnis des Pendlerrechners ist nicht heranzuziehen, wenn nachgewiesen wird, dass bei der Berechnung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bzw. der Entfernung zwischen Arbeitsstätte und Wohnung oder bei der Beurteilung, ob die Benützung eines Massenbeförderungsmittels unzumutbar ist, unrichtige Verhältnisse berücksichtigt werden. Dieser Nachweis kann vom Steuerpflichtigen nur im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erbracht werden. Die Nachweismöglichkeit erstreckt sich jedoch nicht auf jene Verhältnisse, die dem Pendlerrechner auf Grund einer abstrakten Betrachtung des Individualverkehrs hinterlegt sind und auf einer typisierenden Betrachtung beruhen (beispielsweise die hinterlegte Durchschnittsgeschwindigkeit). Der Arbeitnehmer hat das Ergebnis des Pendlerrechners auszudrucken. Die-

ser Ausdruck gilt als amtlicher Vordruck im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 6 lit. g EStG 1988. Erfolgt keine Berücksichtigung des Pendlerpauschales und des Pendlereuro durch den Arbeitgeber bei Anwendung des Lohnsteuertarifs, hat der Arbeitnehmer den Ausdruck des ermittelten Ergebnisses des Pendlerrechners für Zwecke der Berücksichtigung bei der Einkommensteueranverlagung heranzuziehen und aufzubewahren. Ist die Verwendung des Pendlerrechners nicht möglich (insbesondere weil die Wohnung oder Arbeitsstätte im Ausland liegt) oder liefert der Pendlerrechner dauerhaft kein Ergebnis (insbesondere bei Fehlermeldung wegen Zeitüberschreitung), hat der Arbeitnehmer für die Inanspruchnahme des Pendlerpauschales und des Pendlereuro den für derartige Fälle aufgelegten amtlichen Vordruck zu verwenden. Wenn der Pendlerrechner dauerhaft kein Ergebnis liefert, ist dies durch einen entsprechenden Ausdruck des Pendlerrechners nachzuweisen.

FAMILIENWOHNSITZ

Ein Familienwohnsitz liegt dort, wo ein in (Ehe)Partnerschaft oder in Lebensgemeinschaft lebender Steuerpflichtiger oder ein alleinstehender Steuerpflichtiger seine engsten persönlichen Beziehungen (z. B. Familie, Freundeskreis) und einen eigenen Hausstand hat. Der Steuerpflichtige hat einen eigenen Hausstand, wenn er eine Wohnung besitzt, deren Einrichtung seinen Lebensbedürfnissen entspricht. Ein eigener Hausstand liegt jedenfalls nicht vor, wenn der Steuerpflichtige Räumlichkeiten innerhalb eines Wohnverbandes einer oder mehrerer Person(en), die nicht (Ehe)Partner sind oder mit denen eine Lebensgemeinschaft besteht, mitbewohnt.

Wurde bereits vor der Anwendbarkeit der Pendlerverordnung vom Arbeitnehmer eine Erklärung zur Berücksichtigung des Pendlerpauschales (amtlicher Vordruck L34) abgegeben, so hat dieser einen Ausdruck des ermittelten Ergebnisses des Pendlerrechners bis spätestens 30. September 2014 beim Arbeitgeber abzugeben. Liegt dem Arbeitgeber ein Ausdruck des Pendlerrechners mit einem Abfragedatum vor dem 25. Juni 2014 vor, ist dieses Ergebnis im Rahmen der Lohnverrechnung nur bis 31. Dezember 2014 zu berücksichtigen. Für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen, sind ausschließlich Ausdrücke des Pendlerrechners mit einem Abfragedatum ab dem 25. Juni 2014 zu berücksichtigen.

Liegt dem Arbeitgeber ein Ausdruck des Pendlerrechners mit einem Abfragedatum ab dem 25. Juni 2014 vor, gilt Folgendes:

- Ergibt dieser Ausdruck gegenüber dem schon abgegebenen Ausdruck ein höheres Pendlerpau-

schale und/oder einen höheren Pendlereuro und liegt dieser Ausdruck bis spätestens 30. September 2014 beim Arbeitgeber vor, ist das höhere Pendlerpauschale und/oder der höhere Pendlereuro zu berücksichtigen. Der Arbeitgeber hat bis spätestens 31. Oktober 2014 eine Aufrollung 1988 mit Wirkung ab 1. Jänner 2014 vorzunehmen.

- Ergibt dieser Ausdruck gegenüber dem schon abgegebenen Ausdruck ein geringeres Pendlerpauschale und/oder einen geringeren Pendlereuro, ist das geringere Pendlerpauschale und/oder der geringere Pendlereuro erstmalig für Lohnzahlungszeiträume zu berücksichtigen, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen.

„KLEINES“ PENDLERPAUSCHALE

Das kleine Pendlerpauschale gilt für Arbeitnehmer, deren Arbeitsplatz ohne Aufrundung mindestens 20 Kilometer von der Wohnung entfernt ist und denen die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels möglich und zumutbar ist. Die Höhe des Freibetrages (in EUR) richtet sich nach der Entfernung. Die Werte gelten seit dem 1. Jänner 2011.

Entfernung	Betrag/Jahr	Betrag/Monat
über 20 km	696,00	58,00
über 40 km	1.356,00	113,00
über 60 km	2.016,00	168,00

„GROSSES“ PENDLERPAUSCHALE

Das große Pendlerpauschale gilt für Arbeitnehmer, deren Arbeitsplatz ohne Aufrundung mindestens zwei Kilometer von der Wohnung entfernt ist, denen aber die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Das große Pendlerpauschale ist wie das kleine von der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz abhängig. Doch ist hier die kürzeste Straßenverbindung maßgebend. Das große Pendlerpauschale beträgt seit dem 1. Jänner 2011.

Entfernung	Betrag/Jahr	Betrag/Monat
über 2 km	372,00	31,00
über 20 km	1.476,00	123,00
über 40 km	2.568,00	214,00
über 60 km	3.672,00	306,00

VON MAG. FRANZ ANDEXLINGER,
MITGLIED DER BUNDESLEITUNG
franz.andexlinger@goed.at



Gratiszahnspangen für Kinder und Jugendliche

In bestimmten medizinisch notwendigen Fällen übernimmt die Sozialversicherung seit 1. Juli 2015 die Behandlungskosten zur Gänze, wodurch die betroffenen Eltern finanziell entlastet werden.

In Österreich gibt es laut derzeitiger Schätzung ungefähr 22.500 Kinder und Jugendliche im Alter von 12 bis 18 Jahren mit erheblichen Zahnfehlstellungen. Die zu korrigieren kostet viel Geld, wenn man bedenkt, dass für eine festsitzende Zahnspange bis zu EUR 5.000 verlangt werden.

GRATISZAHNSPANGE

Seit 1. Juli 2015 werden für Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) mit schweren und schwersten kieferorthopädischen Fehlentwicklungen bzw. Fehlstellungen die Kosten für Zahnspangen von der BVA zur Gänze übernommen.¹ Die Gratiszahnspange ist dabei unter folgenden Bedingungen eine **bewilligungs- und kostenfreie Vertragsleistung**:

- Behandlungsbeginn ab dem 1. Juli 2015
- Behandlungsbeginn vor Vollendung des 18. Lebensjahres
- Vorliegen einer Fehlstellung der IOTN Stufe 4 oder 5
- Inanspruchnahme eines Vertragspartners

Das Vorliegen einer erheblichen Zahn- und Kieferfehlstellung wird mithilfe der internationalen IOTN-Klassifizierung (Index of Orthodontic Treatment Need) von einem **Vertragskieferorthopäden** beurteilt. Die Liste der Vertragszahnbehandler für die „Gratiszahnspange“ ist unter www.bva.at unter dem Suchbegriff „Gratiszahnspange“ einsehbar, auch jede Landes- und Außenstelle der BVA gibt darüber gerne Auskunft. Wird ein Nichtvertragspartner in Anspruch genommen, ist vor Behandlungsbeginn eine Bewilligung einzuholen. In diesen Fällen erfolgt keine Direktverrechnung mit dem Zahnbehandler. Die Behandlungskosten sind vom Versicherten direkt zu bezahlen.

Es gebührt aber eine Kostenerstattung in Höhe des Vertragstarifes von derzeit EUR 4.550 für die gesamte Behandlung.

FESTSITZENDE ZAHNSPANGEN NACH DEM 18. LEBENSJAHR BEI IOTN STUFE 4 ODER 5

Es handelt sich um keine Vertragsleistung. Vor Behandlungsbeginn ist eine Bewilligung der BVA einzuholen, die dann für die gesamte Behandlung einen Kostenzuschuss von EUR 3.500 gewährt. Ein Zuschuss aus dem Unterstützungsfonds der BVA ist unter bestimmten familiären und finanziellen Voraussetzungen möglich.

FESTSITZENDE ZAHNSPANGEN BEI IOTN STUFE 3

Es liegt keine Vertragsleistung vor und es ist eine vorherige Bewilligung erforderlich. Die BVA gewährt in so einem Fall für die gesamte Behandlung einen Kostenzuschuss von EUR 3.500. Auch in diesem Fall kann um Zuschuss aus dem Unterstützungsfonds der BVA ange-sucht werden. ■

TIPP: Bei festsitzenden Zahnspangen handelt es sich – ausgenommen Gratiszahnspangen von speziellen Vertragspartnern – um keine vertraglichen Leistungen. Die Preise sind daher frei vereinbar. Es ist ratsam, mehrere Kostenvoranschläge einzuholen und mit der Landes- bzw. Außenstelle der BVA rechtzeitig vor Behandlungsbeginn Kontakt aufzunehmen. Die MitarbeiterInnen stehen den Versicherten gerne mit Rat und Tat zur Seite.

¹ Für Versicherte bei der GKK gibt es die Gratiszahnspange ebenfalls. Allerdings weichen die Bestimmungen hier z. T. etwas ab. Bitte informieren Sie sich bei Ihrer zuständigen Gebietskrankenkasse des jeweiligen Bundeslandes.

Dienstrechtliche Neuerungen

Welche Änderungen gibt es im Zuge der Dienstrechts-Novelle 2015?

Die Reparatur der Besoldungsreform vom Februar 2015 ist am 17. Juni 2015 im Rahmen der Dienstrechts-Novelle 2015 im Bundesgesetzblatt erschienen. Die Gewerkschaft konnte eine Nachbesserung durchsetzen und damit die drohenden Verluste in der Lebensverdienstsumme verhindern. Im Rahmen der Novelle wurden aber auch einige dienstrechtliche Änderungen beschlossen. Die wichtigsten davon sollen hier aufgelistet werden.

FRÜHKARENZURLAUB („BABYMONAT“)

Der Frühkarenzurlaub kommt durch die Änderung auch für Frauen, die mit der Mutter des Kindes in eingetragener Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft leben, in Frage. Als Anspruchsvoraussetzung bleibt, dass derjenige¹, der den Frühkarenzurlaub in Anspruch nehmen will, mit der Mutter und dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben muss.

Neu ist auch, dass Männern in einer eingetragenen Partnerschaft oder gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft die Inanspruchnahme des Frühkarenzurlaubs ermöglicht wird. Der Babymonat kann für das eigene Kind oder das Kind des Partners beansprucht werden. Der Zeitrahmen, währenddessen der Frühkarenzurlaub in Anspruch genommen werden kann, ist mit drei Monaten ab der Geburt des Kindes festgelegt. Voraussetzung ist wiederum der gemeinsame Haushalt mit Kind und Partner.

Wenn Bedienstete ein Kind, das noch nicht zwei Jahre alt ist, adoptieren oder in Adoptionsabsicht in unentgeltliche Pflege übernehmen, besteht ebenfalls ein Rechtsanspruch auf einen Frühkarenzurlaub. Dieser beginnt mit dem Tag der Adoption oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege. Die Meldung hat in diesem Fall spätestens am Tag der Adoption oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege zu erfolgen.

ZUSÄTZLICHE PENSIONSBEITRAGSGRUNDLAGE FÜR BEAMTE BEI INANSPRUCHNAHME VON PFLEGETEILZEIT UND DES BEZUGES VON ALIQUOTEM PFLEGEKARENZGELD

Die Pensionsbeitragsgrundlage für Kalendermonate, in denen die regelmäßige Wochendienstzeit wegen Inanspruchnahme der Pflegeteilzeit herabgesetzt ist und ein aliquotes Pflegekarenzgeld bezogen wird, erhöht sich um das aliquote Pflegekarenzgeld sowie allfällige Kinderzuschläge.

Über die Gewährung, Entziehung oder Neubemessung eines Pflegekarenzgeldes entscheidet die jeweilige Landesstelle des Sozialministeriumservices. Der Antrag auf Pflegekarenzgeld ist spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Beginn der Pflegeteilzeit beim Sozialministeriumservice zu stellen. Bei späterer Antragstellung gebührt das Pflegekarenzgeld erst ab Antragstellung. Bei Antragstellung nach Ende der Pflegeteilzeit gebührt kein Pflegekarenzgeld.

Die zusätzliche Beitragsgrundlage ist von der Dienstbehörde nach Vorlage des Bescheids über die Gewährung von Pflegeteilzeit durch den Beamten in das Besoldungssystem einzuspeichern (Pensionsbeitragsgrundlagenerhöhung – auch im Pensionskonto).

ÄNDERUNGEN IN DER REISEGEBÜHRENVORSCHRIFT

Für Dienstreisen im Zeitraum vom 14. Dezember 2014 bis zum 31. Dezember 2015 werden nunmehr fixe, von der zurückgelegten Kilometeranzahl abhängige Beträge für die Vergütung von zurückgelegten Eisenbahnstrecken festgelegt. Aufwandsersatz für zurückgelegte Eisenbahnstrecken sind gemäß der Anlage zu § 7a RGV² abzurechnen.



SABBATICAL

Ab 2017 treten Beamte mit Ablauf des Monats, in dem sie ihr 65. Lebensjahr vollenden, automatisch in den Ruhestand. Diese Regelung wurde schon vor einigen Jahren eingeführt.

Nach der bisherigen Rechtslage hatten beim Sabbatical Dienstleistungszeiten und das Freistellungsjahr jeweils volle Schuljahre zu umfassen, was in Kombination mit oben angeführter Änderung beamteten Lehrern die Inanspruchnahme eines Sabbaticals am Ende ihres Berufslebens unmöglich machen würde, sofern sie nicht im August Geburtstag feiern.

Seit dem 1. März 2015 gilt folgende Regelung: Bei Übertritt in den Ruhestand während des letzten Schuljahres der Rahmenzeit tritt an die Stelle des vollen Schuljahres der Zeitraum vom 1. September bis zum Übertritt in den Ruhestand. Die Rahmenzeit (samt der Zeit der Freistellung) kann in diesem Fall auch bis zum 31. Dezember des Übertrittjahres erstreckt werden.

Ein Beispiel: Eine beamteter Kollege feiert am 15. Oktober 2018 seinen 65. Geburtstag, tritt daher mit Wirksamkeit vom 31. Oktober 2018 in den Ruhestand und möchte vor Antritt seines Ruhestandes ein „vierjähriges“ Sabbatical in Anspruch nehmen. Er hat nun z. B. folgende Möglichkeiten:

- Er arbeitet vollbeschäftigt in den Schuljahren 2015/2016, 2016/17 und 2017/2018 und nimmt als „Freijahr“ nur die zwei Monate von September bis Oktober 2018. Während der gesamten Rahmenzeit erhält er dann $36/38 = 94,74\%$ seines „normalen“ Gehalts

- Er arbeitet vollbeschäftigt in den Schuljahren 2015/2016 und 2016/17 und nimmt als „Freijahr“ das Schuljahr 2017/2018 und die zwei Monate von September bis Oktober 2018. Während der gesamten Rahmenzeit erhält er dann $24/38 = 63,16\%$ seines „normalen“ Gehalts.

In beiden Fällen ist für Beamte die Bezahlung des Pensionsbeitrags für den fiktiven vollen Lohn möglich, damit die Zeiten der reduzierten Bezahlung keine negative Auswirkung auf die Höhe des Ruhebezugs haben.

Für Vertragslehrer gelten die neuen Regelungen sinngemäß. Anstelle des Übertritts in den Ruhestand tritt das Enden des Dienstverhältnisses, wenn zum Zeitpunkt des Endens die Anspruchsvoraussetzungen für eine Pensionsleistung wegen Erreichens des gesetzlichen Pensionsalters nach dem ASVG erfüllt sind. Die Bezahlung des vollen Pensionsversicherungsbeitrags ist allerdings nicht möglich.

FAHRTKOSTENZUSCHUSS

Seit einigen Jahren ist der Bezug des Fahrtkostenzuschusses an die Inanspruchnahme des Pendlerpauschales geknüpft. Für die Ermittlung ist der vom Bundesministerium für Finanzen im Internet zur Verfügung gestellte Pendlerrechner zu verwenden. Da der Pendlerrechner manchmal sehr fragwürdige Ergebnisse liefert, ist in der Pendlerverordnung ausdrücklich vorgesehen, dass im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung der Nachweis erbracht werden kann, dass das Ergebnis des Rechners nicht korrekt ist. Dann erfolgt eine Korrektur des Pendlerpauschales.

Bisher führte eine solche Korrektur allerdings nicht zur Nachzahlung des Fahrtkostenzuschusses, da eine rückwirkende Zahlung gesetzlich ausgeschlossen war. Die neue Regelung lautet nun folgendermaßen: Der Fahrtkostenzuschuss gebührt ab dem Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen, frühestens ab dem 1. Jänner 2013, sofern die Erklärung oder der Einkommensteuerbescheid der Bediensteten bis spätestens 31. Dezember des auf das Folgejahr nachfolgenden Jahres beim Arbeitgeber eingelangt ist. ■

1 Personenbezogene Bezeichnungen umfassen gleichermaßen Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.
2 www.goed-ahs.at/wp/wp-content/uploads/2015/09/Anlage_RGV.pdf

MAG. GERHARD RIEGLER,
MITGLIED DER BUNDESLEITUNG
gerhard.riegler@goed.at



Was können wir von Finnland lernen?

Teil 1: Wer sich auf PISA beruft, darf PIRLS, TIMSS und PIAAC nicht verdrängen

Die Gesamtschulstaaten im hohen Norden Europas sind, anders als immer wieder kolportiert, bei PISA nicht erfolgreich, wie ich in einer dreiteiligen Artikelserie in dieser Zeitung¹ zuletzt dargelegt habe. In Schweden, Norwegen, Island und Dänemark, also in vier der fünf nordischen Gesamtschulstaaten, erzielten die SchülerInnen bei PISA schwächere Ergebnisse als in Österreich, einzig und allein Finnlands Ergebnisse waren besser.

Woran liegt es, dass sich Finnlands PISA-Ergebnisse so deutlich von denen Schwedens, Norwegens, Islands und Dänemarks unterscheiden? Die großzügige finanzielle Ausstattung, die Finnlands Schulwesen gegenüber unserem deutlich privilegiert, kann es alleine nicht sein. Denn sie ist nicht auf Finnland beschränkt, sondern ein wertvoller Bonus aller fünf Gesamtschulstaaten im hohen Norden Europas.

Die neue Artikelserie, deren ersten Teil Sie in Händen halten, geht Besonderheiten des finnischen Schulwesens nach, die es von den anderen vier nordischen Staaten unterscheiden, und ist damit eine logische Fortsetzung des Dreiteilers über die Gesamtschulstaaten im hohen Norden Europas.

Voranstellen möchte ich die mir wichtige Feststellung, dass ich PISA-Ergebnisse nur für einen von vielen Maßstäben für die Güte eines Schulwesens halte. Der OECD aber ist es im Lauf der letzten eineinhalb Jahrzehnte gelungen, PISA im schulpolitischen Diskurs zum Maß aller Dinge zu machen. Auch diese Artikelserie wird aufzeigen, wie unseriös dies ist. Kein Mensch kommt auf die Idee, ostasiatische Bildungssysteme imitieren zu wollen, weil sie bei PISA höchst

erfolgreich sind. Bei Finnland scheint dies aber der Fall zu sein.

Ziel meines Beitrags ist es, Besonderheiten des finnischen Schulwesens aufzuzeigen, deren es nicht wenige gibt. Etliche von ihnen könnten und sollten Österreichs Politik als Vorbild dienen. In einigen von ihnen widersetzt sich Finnland den Empfehlungen der OECD-Bildungspolitik wie kaum ein anderer OECD-Staat. Umso bemerkenswerter ist es, dass Finnland – trotzdem oder vielleicht doch gerade deswegen – seine PISA-Erfolge erzielt.

Ziel dieses Beitrags ist es nicht zuletzt, einer Schulpolitik entgegenzutreten, die

- sich (aus Unwissenheit?) allzu oft völlig unzutreffend auf Finnland beruft,
- tatsächliche Besonderheiten des finnischen Schulwesens, die zumindest Beachtung verdienen, aber (aus Unwissenheit?) unerwähnt lässt.

FINNLANDS PISA-ERFOLGE

Zur Erinnerung: Finnland belegte bei PISA 2012 unter den 40 teilnehmenden OECD-/EU-Staaten die Plätze 3 (Lesen), 6 (Mathematik) und 2 (Naturwissenschaften), Österreich (in dieser Abfolge) die Plätze 21, 11 und 16.

Hier die erzielten PISA-Punkte:

	Österreich	Finnland
Lesen	490	524
Mathematik	506	519
Naturwissenschaften	506	545



Ein Blick ans obere und untere Ende des Leistungsspektrums in Mathematik² zeigt, wo Finnlands besondere PISA-Stärke liegt, nämlich bei der Förderung leistungsschwacher SchülerInnen:

Anteil an SpitzenschülerInnen:³

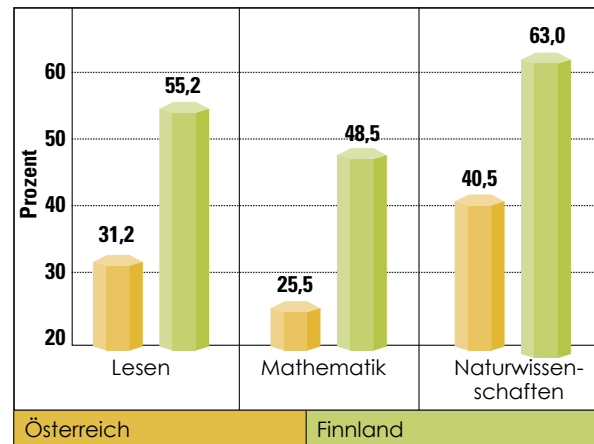
Finnland	15 %
Österreich	14 %
OECD-Mittelwert	13 %

Anteil an SchülerInnen, die in Mathematik nicht einmal die Kompetenzstufe 2 erreichten („RisikoschülerInnen“):⁴

Finnland	12 %
Österreich	19 %
OECD-Mittel	23 %

den „Advanced International Benchmark“ in Finnland fast doppelt so viele SchülerInnen wie in Österreich.

10-Jährige, die bei PIRLS 2011 bzw. TIMSS 2011 den „High International Benchmark“ oder den „Advanced International Benchmark“ erreichten:⁵



FINNLANDS ERFOLGSGEHEIMNIS LIEGT IM ERSTEN LEBENSJAHRZEHT

Wer Finnlands Vorsprung bei PISA auf die Gesamtschule zurückführt, scheint nicht zu wissen, dass Finnland gegenüber Österreich bei den 10-Jährigen einen noch weit größeren Vorsprung aufweist als bei den 15-Jährigen. Bei PIRLS und TIMSS, den internationalen Leistungsvergleichen bei den 10-Jährigen, erreichten den „High International Benchmark“ oder

1 Gerhard Riegler, „Die Gesamtschulstaaten im hohen Norden Europas“. In: „gymnasium“ 2015, Nr. 2-4

2 Mathematik war bei PISA 2012 die Hauptdomäne, weshalb zu Mathematik die meisten Detailergebnisse vorliegen.

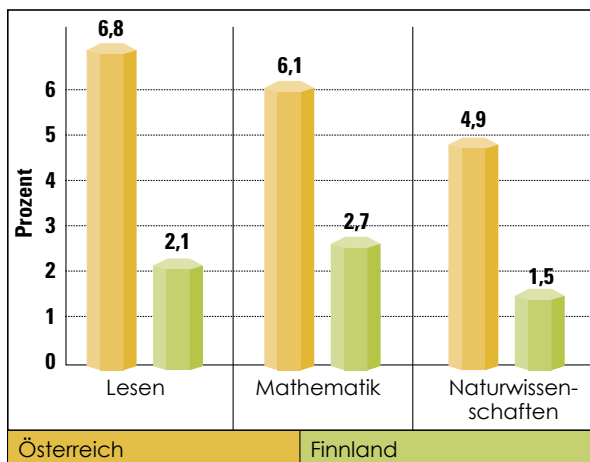
3 OECD (Hrsg.), „Education at a Glance 2014: OECD Indicators“ (2014), Table A9.1a.

4 OECD (Hrsg.), „Was Schülerinnen und Schüler wissen und können“ (Dezember 2013), S. 322

5 Maria Magdalena Isac u. a., „Teaching Practices in Primary and Secondary Schools in Europe“ (2015), S. 36-38

Der Anteil der 10-Jährigen, die nicht einmal den „Low International Benchmark“ erreichen, ist in Österreich sogar etwa drei Mal so groß wie in Finnland.

10-Jährige, die bei PIRLS 2011 bzw. TIMSS 2011 nicht einmal den „Low International Benchmark“ erreichten:⁶



Gemessen am Maßstab der internationalen Testungen PIRLS, TIMSS und PISA ist Österreich während der bei uns differenzierten Sekundarstufe I erfolgreicher als Finnland und verkleinert seinen Rückstand auf das skandinavische Land. Und dieses Faktum soll ein Argument gegen Österreichs differenziertes Schulwesen sein?

ES GIBT EINE SCHULE NACH DEM 15. GEBURTSTAG

PIRLS und TIMSS richten den Blick auf den Leistungsstand der 10-Jährigen, PISA fokussiert auf den der 15-Jährigen; seit PIAAC 2012 werden die drei bisherigen internationalen Tests durch ein „PISA für Erwachsene“ ergänzt. Über die im Oktober 2013 präsentierten PIAAC-Ergebnisse wurde in Österreich medial nur sehr kurz berichtet – wohl, weil sie sich für „bad news“ wenig eignen.

In den Blick genommen werden von PIAAC die Kompetenzen der 16- bis 65-Jährigen. Als Rückmeldung an die Schule von besonderem Interesse sind an den PIAAC-Ergebnissen die Leistungen der Unter-30-Jährigen. Einige Auswertungen nach Alters-

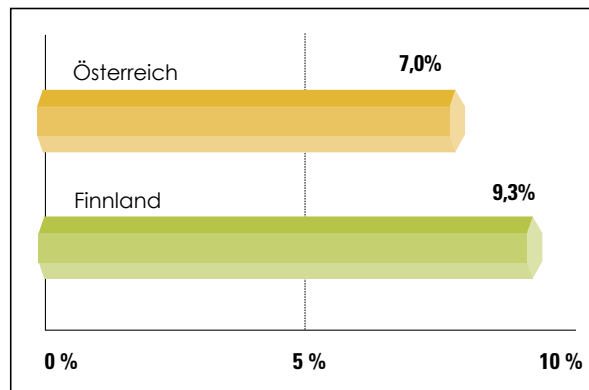
kohorten wurden von der OECD bisher publiziert, weitere werden hoffentlich noch folgen.⁷ Was jetzt schon publiziert, aber in Österreich kaum beachtet wurde: **Österreichs 16- bis 29-Jährige übertreffen in ihren Mathematikleistungen ihre Altersgefährten in Finnland.**

Mathematikleistungen der 16- bis 29-Jährigen bei PIAAC 2012:

	PIAAC-Punkte
Österreich	288
Finnland	287
OECD-Mittelwert	277

Was noch spektakulärer ist als der Mittelwert der Leistungen, ist die Tatsache, dass Finnland deutlich mehr 16- bis 29-Jährige mit niedriger Mathematikkompetenz aufweist als Österreich.

Anteil der 16- bis 29-Jährigen mit niedriger Mathematikkompetenz (= unter Kompetenzstufe 2):⁸



Die enormen Rückstände, die Österreichs 10-Jährige in internationalen Tests (PIRLS, TIMSS) aufweisen, werden, wie PISA belegt, während der Sekundarstufe I deutlich reduziert, was während der Sekundarstufe II seine erfolgreiche Fortsetzung zu finden scheint.⁹

Eine Politik, die aus Finnlands PISA-Ergebnissen auf einen Erfolg der Gesamtschule schließt, ist somit ahnungslos oder argumentiert wider besseres Wissen.

(Fortsetzung folgt.)

⁶ ibid.

⁷ Leider gibt es zu PIAAC anders als zu PISA noch (?) keine öffentlich zugängliche Datenbank, die derartige Analysen ermöglichen würde.

⁸ OECD (Hrsg.), „OECD Skills Outlook 2015“ (Mai 2015), S. 37

⁹ Für eine Absicherung dieser Feststellung warte ich mit Interesse auf weitere Publikationen zu den PIAAC-Ergebnissen.

facts statt fakes

MAG. GERHARD RIEGLER,
MITGLIED DER BUNDESLEITUNG
gerhard.riegler@goed.at

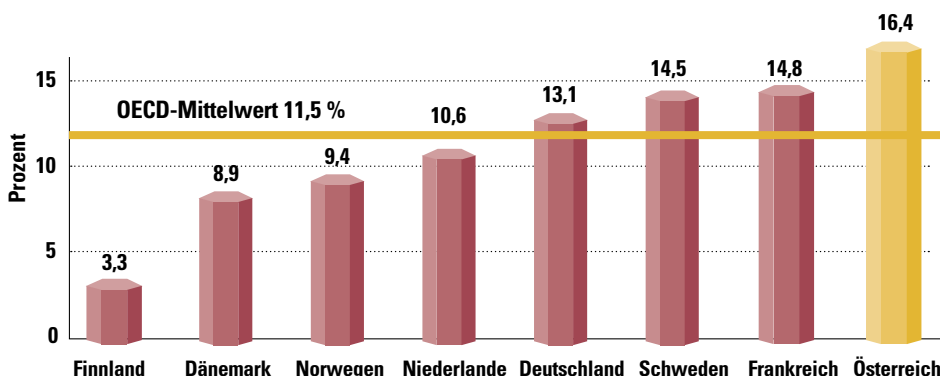
Österreich gehört europaweit zu den Staaten mit dem höchsten Anteil 15-Jähriger mit Migrationshintergrund. Zwischen PISA 2003 und PISA 2012 ist dieser Anteil in Österreich um 25 Prozent angewachsen.

OECD (Hrsg.), PISA in Focus 53, Juli 2015, Seite 2

Das Schulwesen wird in Österreich durch Migration in einem Ausmaß gefordert, wie dies in nur wenigen Staaten Europas der Fall ist. Wir benötigen in dieser Situation seitens der Politik dringend Unterstützung und verdienen Anerkennung, wie auch OECD-Publikationen bestätigen, die im Sommer 2015 erschienen sind.

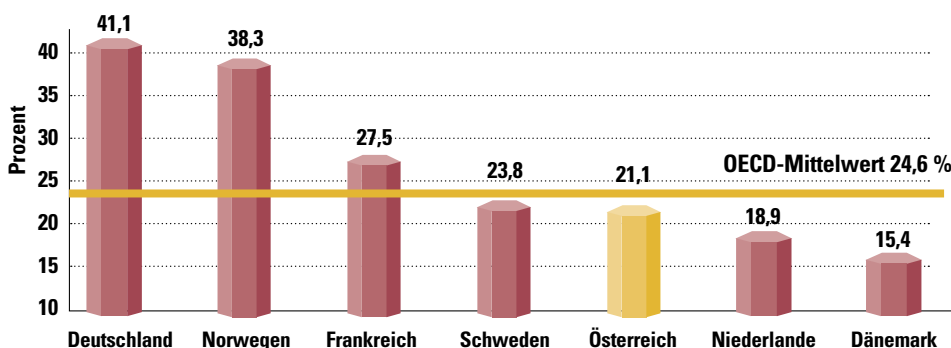
fakt ist ...

ANTEIL DER 15-JÄHRIGEN MIT MIGRATIONSHINTERGRUND (Stand PISA 2012):



fakt ist ...

ANTEIL DER VOR IHREM 15. GEBURTSTAG ZUGEWANDERTEN 15- BIS 34-JÄHRIGEN, DIE AUS EINEM „HIGH INCOME COUNTRY“ KAMEN (Stand 2013):

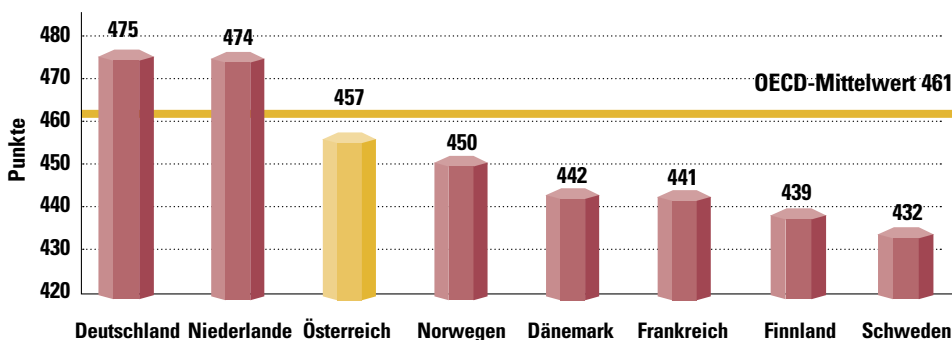


Nach Deutschland kommen fast doppelt so viele MigrantInnen aus einem „high income country“ wie nach Österreich. Finnlands Wert fand, wohl wegen des extrem geringen Anteils an MigrantInnen, in dieser OECD-Analyse leider keine Aufnahme.

OECD (Hrsg.), Indicators of Immigrant Integration 2015 – Settling In, Juli 2015, Seite 237

fakt ist ...

MATHEMATIKERGEBNIS DER 15-JÄHRIGEN MIT MIGRATIONSHINTERGRUND IN PISA-PUNKTEN (Stand PISA 2012):



Laut OECD entsprechen etwa 40 Punkte dem Lernfortschritt eines Schuljahres. Angesichts dieser Daten wird in Österreich hoffentlich niemand mehr den hohen Norden als Vorbild für schulpolitische Integration junger Menschen mit Migrationshintergrund bezeichnen.

OECD (Hrsg.), PISA in Focus 53, Juli 2015, Seite 3

Auszeichnungen und Ernennungen



DER BUNDESPRÄSIDENT HAT VERLIEHEN:	
DEN TITEL HOFRAT:	
Mag. Reinhard Gogola	Direktor am BG/BRG Untere Bachgasse, Mödling
OStR Mag. Reinhold Rinner	Direktor am BORG Egg
Prof. Mag. Günther Schwarz	FI für Informatik im Bereich der AHS im Bereich des LSR für OÖ
Mag. et Dr. Werner Schwarz	Direktor am BG Zehnergasse, Wiener Neustadt
DEN TITEL OBERSTUDIENRÄTIN/OBERSTUDIENRAT:	
Mag. Charlotte Abele	Prof. am BG Wien VIII, Jodok-Fink-Platz
Mag. Eva Aigner	Prof. am BRG Linz, Fadingerstraße
Mag. Franz Bauer	Prof. am BG Wien VIII, Jodok-Fink-Platz
Mag. Brigitte Beran	Prof. am BG/BRG Wien X, Ettenreichgasse
Mag. Eva Breunig	Prof. am BG/BRG Wien XI, Gottschalkgasse
Mag. Josef Dopler	Prof. am PriG Prambachkirchen, Bezirk Eferding
Mag. Eva Freund	Prof. am BG Wien VIII, Jodok-Fink-Platz
Mag. Sabine Gogola	Prof. am BG/BRG Schwechat
Mag. Claudia Grimm	Prof. am BG/BRG Klagenfurt, Völkermarkter Ring
Mag. Ursula Groer	Prof. am PriG/RG Wien X, Ludwig-von-Höhnel-Gasse
Mag. Ulrike Guttenbrunner	Prof. am BRG Linz, Aubrunnerweg
Mag. Sonja Happenhofer	Prof. am BG/BRG Frauengasse, Baden
Mag. Gabriele Hobel-Silbernagel	Prof. am PriG/RG Wien X, Ludwig-von-Höhnel-Gasse
Mag. Gerhard Illnar	Prof. am BG/BRG Wien XXIII, Anton-Baumgartner-Straße
Mag. Michael Jenner	Prof. am BG/BRG Wien XXIII, Anton-Baumgartner-Straße
Mag. Ruperta Kabasser	Prof. am BG/BRG Klagenfurt, Völkermarkter Ring
Mag. Gerhard Kowald	Prof. am Christian-Doppler-Gymnasium Salzburg, Franz-Josef-Kai
Mag. Ernst Leitner	Prof. am BRG/BORG Wolfsberg
Mag. Hans Leitner	Prof. am BG/BRG Wien XXIII, Anton-Baumgartner-Straße
Mag. Regina Loidolt	Prof. am PriG/RG Wien VII, Kenyongasse
Mag. Brigitte Mahlknecht	Prof. am PriG/RG Wien X, Ludwig-von-Höhnel-Gasse
Mag. Iris Mallweger-Grasser	Prof. am BG/BRG Klagenfurt, Völkermarkter Ring
Mag. Irene Manutscheri	Prof. am BG/BRG Wien XIV, Linzer Straße
Mag. Heidemarie Matausch	Prof. am BG/BRG Wien XI, Gottschalkgasse
Mag. et Dr. Ilse Menschick-Hartlieb	Prof. am BG/BRG Klagenfurt, Völkermarkter Ring
Mag. Reinhard Meyer	Prof. am BORG Bad Radkersburg
Mag. Margit Moravi	Prof. am BG Rein
Mag. et Dr. Charlotte Müller	Prof. am BG/BRG Wien XXIII, Anton-Baumgartner-Straße
Mag. Regina Niese	Prof. am BG/BRG Frauengasse, Baden

Mag. Paul Olip	Prof. am BG/BRG Klagenfurt, Mössingerstraße
Mag. Susanne Öllinger-Winkler	Prof. am BG/BRG Wien X, Ettenreichgasse
Mag. Elisabeth Pichler	Prof. am BG/BRG Wien XIX, Billrothstraße 26-30
Mag. Elfriede Piribauer	Prof. am PriG/RG Wien VII, Kenyongasse
Mag. Christa Pirklbauer-Thallinger	Prof. am BRG Linz, Fadingerstraße
Mag. Ursula Pleschko	Prof. am BG Wien XIX, Gymnasiumstraße
Mag. Susanne Podrepschek	Prof. am BG/BRG Graz, Dreihackengasse
Mag. Horst Pühringer	Prof. am PriG Prambachkirchen
Mag. Norbert Reiter	Prof. BRG Linz, Fadingerstraße
Mag. Andreas Resetarits	Prof. am PriG/RG Wien X, Ludwig-von-Höhnel-Gasse
Mag. Ingrid Robin	Prof. am BORG Bad Radkersburg
Mag. Christine Rötzer	Prof. am BG Wien XIX, Gymnasiumstraße
Mag. Gisela Rümer	Prof. am BG/BRG Wien XIX, Billrothstraße 26-30
Mag. Rosina Schreiberhuber	Prof. am BRG Linz, Aubrunnerweg
Mag. Christine Schwaiger	Prof. am BRG Wien XIV, Linzer Straße
Mag. Lydia Siegl	Prof. am BRG Linz, Landwiedstraße
Mag. Elfriede Sörös	Prof. am PriG/RG Wien X, Ludwig-von-Höhnel-Gasse
Mag. Wolfgang Steinhäusl	Prof. am BRG Linz, Fadingerstraße
Mag. Ines Stiedl	Prof. am PriG/RG Wien VII, Kenyongasse
Mag. Gustav Stummer	Prof. am BG/BRG Linz, Peuerbachstraße
Mag. Ingrid Tanzmeister	Prof. am BG/BRG/BORG Wien XVI, Maroltingergasse
Mag. Susanne Wenk	Prof. am BG/BRG Wien XIV, Linzer Straße
Mag. Judith Winkler	Prof. am BRG/BORG Wien XV, Henriettenplatz
Mag. Elisabeth Wolm-Egle	Prof. am BRG/BORG Wien XV, Henriettenplatz

DER BUNDESPRÄSIDENT HAT VERLIEHEN:

DAS GROSSE EHRENZEICHEN FÜR VERDIENSTE UM DIE REPUBLIK ÖSTERREICH:

Direktor i. R. HR Mag. et Dr. Harald Hubatschke	Ehemals am BG/BRG Waidhofen an der Thaya
HR Mag. Roderich Magyar	Direktor am BG/BRG Baden, Frauengasse

DER BUNDESPRÄSIDENT HAT ERNANNT:

Prof. Mag. Brigitte Fuchs	zur Direktorin des BG/BRG Wien XXI, Ödenburger Straße
Prof. Mag. Jochen Gaderer	zum Direktor am Sport-RG/Musischen RG/Schulsportmodell in Salzburg
Prof. Mag. Silvia Klimek	zur Direktorin des BG/BRG St. Pölten, Josefstraße
Mag. Barbara Mayerhofer	zur Direktorin des BG/BRG Nonntal Salzburg, Josef-Peis-Allee

DER BUNDESPRÄSIDENT HAT AUF EINE PLANSTELLE EINES LANDESSCHULINSPEKTORS IM PLANSTELLENBEREICH DER UNTERGLIEDERUNG 30 BILDUNG UND FRAUEN ERNANNT UND DEM LSR FÜR OÖ, SCHULAUFSICHT FÜR AHS, ZUR DIENSTLEISTUNG ZUGEWIESEN:

Mag. et Dr. Christian Kitzberger	Prof. am RG des Schulvereins am Benediktinerstift Lambach
----------------------------------	---

DIE BUNDESMINISTERIN FÜR BILDUNG UND FRAUEN HAT BESTELLT:

Mag. Cornelia Arnold	zur Direktorin des BRG Wien I, Schottenbastei
Mag. Anna Lattacher	zur Direktorin des BRG Feldkirchen
MMag. Gabriela Yaldez	zur Direktorin des BG Vöcklabruck

DIE BUNDESLEITUNG GRATULIERT IHREN MITGLIEDERN!

MAG. VERENA HOFER,
PRESSEREFERENTIN
DER AHS GEWERKSCHAFT
verena.hofer@goed.at



Foto: Fuse

NEUES VOM KONSUMENT

ORF-Gebühr auf PC unzulässig

Nach langjährigem Rechtsstreit liegt nun endlich Klarheit vor: Der VwGH hat festgestellt, dass für Computer mit Internetanschluss keine Rundfunkgebühr bezahlt werden muss. Anlassfall war die Beschwerde eines Wieners, der sich weigerte, Rundfunkgebühren für sein Notebook zu bezahlen. In seiner Entscheidung stellte der VwGH fest, dass nur Geräte, die Rundfunktechnologien (z. B. TV-Karte, DVB-T-Modul) verwenden, als Rundfunkempfangseinrichtungen im Sinne des Rundfunkgebührengesetzes angesehen werden können. Werden Rundfunkprogramme lediglich über Streaming aus dem Internet empfangen, so sind keine Rundfunkgebühren zu bezahlen. Zu Unrecht eingeforderte Beiträge können Betroffene bei der GIS zurückfordern.

ÖFFENTLICHES MEDIUM
Dieses Medium liest der



»OBSERVER«
Medienbeobachtung & Analyse
www.observer.at

Bitte geben Sie zur Erhaltung Ihrer Ansprüche

ÄNDERUNGEN IHRER ADRESSE, IHRES NAMENS ODER KARENZURLAUBE

möglichst rasch unserem Büro bekannt.

Adresse: AHS-Gewerkschaft, Lackierergasse 7, 1090 Wien

Bei Karenzurlauben bitten wir um Angabe der Art (bezahlt oder unbezahlt), der voraussichtlichen Dauer und des voraussichtlichen Geburtstermines.

Service für unsere Mitglieder

HABEN SIE FRAGEN? BRAUCHEN SIE HILFE?

Tel.: 01/405 61 48, Fax: 01/403 94 88, E-Mail: office.ahs@goed.at

In allen dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten beraten wir Sie gern oder suchen für Sie eine Lösung! Anfragen können nur unter Angabe der Mitgliedsnummer behandelt werden!

Adresse: AHS-Gewerkschaft, Lackierergasse 7, 1090 Wien

MAG. DR. ECKEHARD QUIN,
VORSITZENDER DER
AHS-GEWERKSCHAFT
eckehard.quin@goed.at

Geschwätz

Unter „sozialer Mobilität“ versteht man die Bewegung von Einzelpersonen und/oder Gruppen zwischen unterschiedlichen sozio-ökonomischen Positionen. So bringt etwa die Veränderung des Berufs oder der Stellung im Berufsleben Veränderungen im sozialen Beziehungsraum mit sich, die sich im Aufstieg oder Abstieg (vertikale Mobilität) bezogen auf eine gedachte Ordnung von sozialer Klasse oder sozialer Schichtung darstellen.

Es soll an dieser Stelle nicht verschwiegen werden, dass sich bei der Messung von „sozialer Mobilität“ komplexe methodische Probleme auftun, da Klassen und Schichten ebenso wie Berufe und Beschäftigte in Wirtschaftszweigen dynamische Kategorien sind, die ihren zahlenmäßigen (absoluten und relativen) Umfang ständig ändern.

Trotz der methodischen Probleme wird die „soziale Mobilität“ üblicherweise herangezogen, um die Frage zu beantworten, ob und in welchem Umfang Einkommens- und Bildungsarmut an die Kinder weitergegeben werden.

„In kaum einem anderen Land entscheidet der Bildungsstand der Eltern so stark darüber, welchen Bildungsweg Kinder einschlagen. Bildung wird in Österreich immer noch sozial vererbt. Österreich gehört zu jenen drei Länder [sic!] in der OECD, in denen der Bildungsaufstieg am schlechtesten gelingt“, schreibt die Industriellenvereinigung in ihrem „Neustart Schule“.¹

Bemerkenswert ist nicht das gebetsmühlenartige Wiederholen solcher Phrasen – und es sind bestenfalls Halbwahrheiten. Die Statistik Austria untersuchte nämlich, „wie sich im Zeitraum von 2000 bis 2011 die Einkommen der unselbstständigen Erwerbstätigen im Alter von 16 bis 65 ganz persönlich – und nicht vom einzelnen Individuum losgelöst – verändert haben. Und das Ergebnis ist selbst für die Experten verblüffend. Nur Großbritannien weist innerhalb der EU-Länder eine

derart große Mobilität bei den Einkommen auf. In kaum einem Land gelingt Beziehern niedriger Einkommen der soziale Aufstieg so gut wie in Österreich.“²

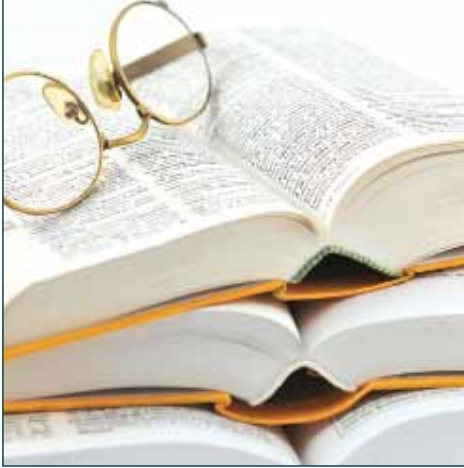
Bemerkenswert ist vielmehr eine Publikation der Industriellenvereinigung aus dem Jahr 2012 mit dem Titel „Wohlstand, Armut & Umverteilung in Österreich. Fakten und Mythen“. Der „Grad der intergenerationalen sozialen Mobilität wurde kürzlich von der OECD für die EU-Staaten erhoben. Bemerkenswert dabei ist, dass in **Österreich mit Abstand der höchste Grad an sozialer Mobilität in allen untersuchten Staaten vorhanden ist – sowohl bei der Bildung als auch bei den Einkommen.** Beim Mittelwert der Frauen und Männer liegt nur Dänemark bei der Bildungsmobilität vor Österreich. Das bedeutet, dass die oft zitierte ‚gläserne Decke‘ bei Bildung und Einkommen in Österreich am durchlässigsten ist und damit die Frage von Armut und Bildungsniveau in Österreich am wenigsten unter allen OECD-Staaten eine Frage der Geburt ist. Es entscheidet also in Österreich weniger die ‚Geburtsprämie‘ als vielmehr die eigene Motivation und Leistung über Einkommen und Bildung“³, wusste die Industriellenvereinigung damals zu berichten.

Wurden die Verhältnisse in Österreich innerhalb kürzester Zeit auf den Kopf gestellt, oder wechselt die „Expertise“ der Industriellenvereinigung je nach politischer Auftragslage? „Was interessiert mich mein Geschwätz von gestern“, sagte schon Konrad Adenauer ... ■

1 Zu meiner Beurteilung des „Bildungskonzepts“ der Industriellenvereinigung siehe Lisa Nimmervoll, AHS-Lehrervertreter will keine „kognitiven Mastschweine“. In: Standard online vom 21. November 2014 und den Kommentar auf meinem Blog QUINtessenzen „Des Großschneiders Revolution“ vom 22. November 2014.

2 Gerhard Hofer, Österreich: Sozialer Aufstieg gelingt oft. In: Presse online vom 10. Juli 2013.

3 Industriellenvereinigung (Hrsg.), Wohlstand, Armut & Umverteilung in Österreich. Fakten und Mythen (Wien, August 2012, 4. überarbeitete Auflage), S. 27. Hervorhebung im Original.



„Damit Schulautonomie positiv wirkt, ist es insbesondere wichtig, regelmäßig externe (standardisierte) Leistungsüberprüfungen durchzuführen und auch eine entsprechende Rechenschaft / Verantwortlichkeit der Schulen sicherzustellen.“

**Expert/innenarbeitsgruppe Schulverwaltung,
Freiraum für Österreichs Schulen
(März 2015), S. 17**



„Standardisierte Tests entprofessionalisieren die Lehrerschaft. Sie müssen die Schüler auf die Tests hin trimmen, statt mit ihnen das Spannungsfeld der Bildung von Autonomie auszuloten.“

**Univ.-Prof. Dr. Wolfram Meyerhöfer,
Neue Zürcher Zeitung online
am 22. Juni 2015**

nachgeschlagen

„In Finland, teachers are largely free from external requirements such as inspection, standardised testing and government control; school inspections were scrapped in the 1990s.“

The Guardian online am 17. Juni 2015

„Denn wo ich anerkenne, dass Pädagogen Profis sind, die ihr Handwerk verstehen, und wo ich ihnen Verantwortung gebe, dort sind sie auch erfolgreich.“

**Univ.-Prof. DDr. Christiane Spiel,
Kurier online am 10. Juli 2015**



„Nicht Mündigkeit, sondern Anpassung und Steuerbarkeit ist das Ziel der Kompetenzorientierung. [...] Das Kompetenzkonzept ist insofern antiaufklärerisch und inhuman. Es widerspricht allen Traditionen von Bildung, sowohl der christlichen wie humanistischen und aufklärerischen.“

**Univ.-Prof. Dr. Jochen Krautz,
Kompetenzen machen unmündig
(Berlin, Juni 2015, 2. Auflage), S. 14**

P.b.b. • GZ 03Z035306M • Teinfaltstraße 7, 1010 Wien • nicht retournieren

Ein Ersuchen an den Briefträger: Falls Sie diese Zeitschrift nicht zustellen können, teilen Sie uns bitte hier den Grund und gegebenenfalls die neue oder richtige Anschrift mit.

Name

Straße/Nr.

Postleitzahl/Ort

Besten Dank